

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotenpunktes B 439/K 112/ Gemeindestraße „An der Tränke“ und die Fahrbahnerneuerung im Zuge der B 439 von Bau-km 2+723 bis Bau-km 4+400, Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beantragt. Für das Bauvorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Heiligenrode beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 17.02.2010 bis einschließlich 16.03.2010

während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung und auch sonst nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0421/56 95-354) in Zimmer 304 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 – 12:30 Uhr
Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr
Zusätzlich Montag bis Dienstag Und Donnerstag	von 13:00 – 16:00 Uhr von 14:00 – 18:00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.03.2010**, bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Stuhr, 28. Januar 2010

Cord Bockhop
Bürgermeister

Bedenken von Bürger Bohlmann Werner aus Heiligenrode

Auf der letzten Heiligenroder Heimatverein Versammlung habe ich erfahren, dass Aufgrund der unübersichtlichen Einmündung der Neukruger Str. in die H'roder Str. an der Tränke eine neue Lösung angedacht ist.

Mit dieser Lösung durch den Wald zwischen der Neukruger Str. und der H'roder Str. eine neue Einmündung auf Höhe des Hauses H'roder Str. 64 bin ich gar nicht einverstanden, es geht mal wieder auf Kosten des H'roder Waldes.

Gibt es denn wirklich keine andere Lösung?

Wenn ich daran denke wie viele Fahrzeuge täglich durch H'rode mit teilweise unverschämt überhöhter Geschwindigkeit fahren und daraus resultiert das rote Fußgänger Ampeln regelmäßig überfahren werden.

1. die Fußgänger Ampel an der Tränke die auch von Schulkindern benutzt wird, sie haben gelernt, das man wenn das Ampelmännchen Grün ist, sie die Strasse queren darf, das hier noch keine Unfälle waren ist direkt ein Wunder, mir persönlich ist es schon diverse mal passiert, daß die Farbe Rot von den Autofahrern nicht erkannt wurde.
2. die Fußgänger Ampel in der Kurve H'roder Str., Zollstrasse, Kronsbruch, die gleichen Symptome wie an der Tränke, regelmäßig werden rote Ampeln überfahren,

weil man gerade so schön in Schwung ist, vor allen Dingen die LKW

oder weil die Fußgänger bereits die andere Straßenseite erreicht haben.

Das Problem mit den überfahrenden roten Ampeln wurde bereits mehrmals der Polizei gemeldet, welche Reaktion dieses auslöste, keine Ahnung.

Von der durch die überhöhte Geschwindigkeit verursachten Lärmbelästigung ganz abgesehen, wäre sicherlich die bessere Lösung den Kreuzungsbereich an der Tränke durch einen Kreisverkehr zu entschärfen.

Ich bin zwar kein Fachmann, Platz dafür wäre auf jeden Fall genügend vorhanden, auch für den LKW Verkehrs, auch wenn dann doch noch 1 – 2 Bäume gefällt werden müssten ist es nicht eine groß Schneise.

Die jetzige Verkehrsinsel Richtung „An der Wassermühle“ könnte durch die im Kreisverkehr entstehende ersetzt werden.

Dann hätten alle Fahrzeuge einen optimalen Überblick auch geregelt durch den Kreisverkehr egal aus welcher Strasse sie kommen
und gleichzeitig würde der sonst durchrauschende Verkehr beruhigt.

Argumente, das es sich um eine Bundesstrasse handelt ziehen nicht, auch in anderen Orten werden Ortsdurchfahrten durch Kreisverkehre beruhigt und sicherer gemacht.

Die durch einen Kreisverkehr entstehenden Kosten könnten sicherlich dann auch durch den Bund, Land, Kreis und Kommune gemeinsam finanziert werden, falls erforderlich.